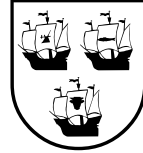




Amtsblatt Kreis Nordfriesland



Sonderausgabe 48 vom 1.11.2020

Inhalt

Seite

Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

2



**Allgemeinverfügung
des Kreises Nordfriesland**

**über ergänzende Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2
und zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2 Abs. 6 Satz 1 der Landesverordnung zur
Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2 Absatz 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. ¹In den nachfolgend bezeichneten bzw. gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2 Absatz 6 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 1.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend. ²Die Pflicht aus Satz 1 gilt von Montag bis Samstag zwischen 07.00 und 19.00 Uhr. ³Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2 Absatz 5 und 6 der Landesverordnung. ⁴Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, ist das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.
2. Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar.
3. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Eine Maskenpflicht ist nunmehr nach § 2 Abs. 6 der Landesverordnung auch in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr erforderlich.

Ein Einkaufsbereich ist eine Straße oder ein Platz mit Ladenzeilen, wo sich also ein Geschäft an ein anderes reiht, nicht aber die Nebenstraße, in der sich nur vereinzelt Geschäfte befinden, oder die angrenzende Parkzone. Ein Haupteinkaufsbereich zeichnet sich durch eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, Dienstleistungsunternehmen und oft auch kulturellen Einrichtungen auf engem Raum aus. Maßgeblich ist, ob der Handel und das öffentliche Leben in dem Bereich derart konzentriert sind, dass dort ein typischerweise erhöhter Publikumsverkehr vorliegt. Dabei kommt auch eine unterschiedliche Bewertung für jede Straßenseite in Betracht.

Ein vergleichbarer Publikumsverkehr kann etwa auf Kurpromenaden oder Bahnhofsvorplätzen vorkommen.

Die entsprechenden Bereiche werden durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Behörden festgelegt. Die Allgemeinverfügung kann die Geltung zeitlich einschränken (z.B. Beschränkung auf Geschäftszeiten). Die betroffenen Bereiche sollen durch geeignete Beschilderung ausgewiesen werden. Ausnahmen zur Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gelten beim Rauchen und bei der Nahrungsaufnahme.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Nordfriesland, - Der Landrat - , Gesundheitsamt, Damm 8, 25813 Husum, erhoben werden.
2. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: info@nordfriesland.de-mail.de.

Gemäß § 80 Abs. 5 der VwGO haben Sie die Möglichkeit, beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Husum, den 1.11.2020

Kreis Nordfriesland

Der Landrat

gez.

Florian Lorenzen

Landrat

Anlage 1

zur Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Festlandsgebiet des Kreises Nordfriesland vom 31.10.2020

Insbesondere in den nachstehend bezeichneten Bereichen besteht die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

Stadt/Gemeinde	Straßen/Bereich
Husum	<ul style="list-style-type: none"> • Norderstraße von der Altenbegegnungsstätte bis zur VR-Bank • Großstraße • Hafenstraße • Hohle Gasse • Kleikuhle • Markt • Rote Pforte • Schiffbrücke • Wasserreihe • Krämerstraße • Twiete • Fußgängerbrücke über den Binnenhafen • Schlossgang • Fußgängertunnel am Bahnhof zwischen Am Bahndamm und Tunnelweg • Tunnel vom Binnenhafen zum Außenhafen • Hafengang • Quickmarkt • Neustadt im Bereich der Fußgängerzone „Untere Neustadt“ zwischen Quickmarkt und Großstraße/Langenharmstraße • ZOB • Bahnhofsvorplatz
Niebüll	<ul style="list-style-type: none"> • Rathausstraße • Westersteig • Hauptstraße zwischen Brandkuhle und Mittelfangweg • Gesamter Bahnhofsvorplatz im Bereich der Bahnhofsstraße
Bredstedt	<ul style="list-style-type: none"> • Hohle Gasse von Markt bis Brauerstraße • Inge-Boysen-Weg • Markt inkl. Marktplatz • Osterstraße • Süderstraße von Markt bis Gartenstraße
Tönning	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Neustraße

Friedrichstadt	<ul style="list-style-type: none"> • Am Markt • Kirchenstraße • Prinzenstraße • Prinzeßstraße
Insel Föhr	<ul style="list-style-type: none"> • Wyk Fußgängerzone Königstraße, Große Straße, Mittelstraße, Sandwall bis zur Einmündung in die Feldstraße, Westerstraße, Carl-Häberlin-Straße, Mühlenstraße im Bereich zwischen Große Straße und Mittelstraße, Wilhelmstraße im Bereich zwischen Süderstraße und Mittelstraße • Strandpromenade im Bereich Sandwall bis Aqua Föhr • Fährhafen Föhr im Bereich der Fahrgastabfertigung an den Anlegern
Leck	<ul style="list-style-type: none"> • Hauptstraße beginnend an der Kreuzung Marktstraße/Birkstraße – und weiterem Verlauf Flensburger Straße bis Süderbrücke
Insel Amrum	<ul style="list-style-type: none"> • Fährhafen Amrum im Bereich der Fahrgastabfertigung an den Anlegern
St. Peter-Ording	<ul style="list-style-type: none"> • Dorfstraße rotgepflasteter Bereich zwischen Kreuzung Heedweg/Pestalozzistraße und Stöpe (Marktplatz) • Olsdorfer Straße • Am Kurbad • Maleens Koll zwischen Im Bad und Beginn Parkplatz Dünen-Therme • Im Bad zwischen Parkpalette und „Haus Loreley“ (Hausnummer. 37)
Sylt	<ul style="list-style-type: none"> • Bahnhofplatz • Kirchenweg zwischen Bahnweg und Kjerstraße • ZOB • Wilhelmstraße • Friedrichstraße • Maybachstraße zwischen St. Nicolai-Straße und Strandstraße • Strandstraße • Neue Straße • Paulstraße • Elisabethstraße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Andreas-Dirks-Straße zwischen Friedrichstraße und Strandstraße • Neue Mitte • Rathausplatz • Rathauspark • Stephanstraße zwischen Wilhelmstraße und Andreas-Nielsen-Straße • Promenade zwischen Übergang Himmelsleiter und Übergang Bistro S-Point-Sylt